



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Juni 2021

Resolution 2581 (2021)

**verabschiedet auf der 8806. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2021**

Der Sicherheitsrat,

besorgt feststellend, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 22. März 2021 (S/2021/282) und 2. Juni 2021 (S/2021/516) über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seines Dankes in dieser Hinsicht an die UNDOF für die Verbindungsarbeit, die sie leistet, um zu verhindern, dass die Situation über die Feueinstellungslinie hinweg eskaliert,

mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung darüber, dass mit der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien der Konflikt zu einem Flächenbrand in der Region zu werden droht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Lage im Einsatzgebiet der UNDOF, einschließlich der Feststellungen bezüglich des Abfeuerns von Waffen über die Feueinstellungslinie hinweg sowie anhaltender militärischer Aktivitäten auf der Bravo-Seite der Pufferzone, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass sich in der Pufferzone keine Militärkräfte, kein militärisches Gerät und kein Personal außer denen der UNDOF befinden sollen,

21-08822 (G)



mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

feststellend, dass nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, explosive Kampfmittelrückstände und Minen eine erhebliche Gefahr für das Personal der Vereinten Nationen im Einsatzgebiet der UNDOF darstellen, und in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit der Durchführung von Minenräumoperationen unter strikter Einhaltung des Truppenentflechtungsabkommens von 1974,

seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erwägen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front (auch bekannt als Jabhat Fatah al-Sham oder Hay'at Tahrir al-Sham) unterstützen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführten, mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der UNDOF beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

in der Erkenntnis, dass Anstrengungen zur flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der UNDOF unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der UNDOF während der weiteren Erfüllung des Mandats der UNDOF möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig *unterstreichend*, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich in das Einsatzgebiet der UNDOF zurückkehren,

betonend, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die Rückverlegungskonfiguration der UNDOF zugänglich sind, und *bekräftigend*, dass diese Informationen dem Sicherheitsrat bei der Evaluierung, der Festlegung des Mandats und der Überprüfung der UNDOF und bei der wirksamen Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern helfen,

unterstreichend, dass der UNDOF alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können, einschließlich der Technologie und Ausrüstung für eine verbesserte Beobachtung der Pufferzone und der Feueinstellungslinie und nach Bedarf für einen besseren Schutz der Truppe, und *unter Hinweis* darauf, dass der Diebstahl von Waffen, Munition, Fahrzeugen und sonstigem Material der Vereinten Nationen und die Plünderung und Zerstörung von Einrichtungen der Vereinten Nationen nicht hinnehmbar sind,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste in einem anhaltend schwierigen Einsatzumfeld, den wichtigen Beitrag *unterstreichend*, den die fortgesetzte Präsenz der UNDOF zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet, *unter Begrüßung* der zur Erhöhung des Schutzes und der Sicherheit des Personals der UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, unternommenen Schritte und *betonend*, dass es anhaltender Wachsamkeit bedarf, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der UNDOF und der Beobachtergruppe Golan zu gewährleisten,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Zwischenfälle, die den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährden,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die UNDOF, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die Wiederherstellung ihrer Präsenz in Camp Faouar und die Erzielung

weiterer Fortschritte im Hinblick auf die Ausweitung ihrer Präsenz in ihrem Einsatzgebiet durch Patrouillen und die Wiederherstellung von Stellungen auf der Bravo-Seite,

Kenntnis nehmend von dem Plan des Generalsekretärs für die Rückkehr der UNDOF auf die Bravo-Seite auf der Grundlage einer laufenden Bewertung der Sicherheitslage in der Pufferzone und den umliegenden Gebieten und weiterer Erörterung und Abstimmung mit den Parteien,

daran erinnernd, dass die Entsendung der UNDOF und das Truppenentflechtungsabkommen von 1974 Schritte auf dem Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats sind,

unter Hinweis auf Resolution 2378 (2017) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Mission zu verbessern, und ferner unter Hinweis auf Resolution 2436 (2018) und sein an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, dafür zu sorgen, dass objektive Leistungsdaten die Grundlage für Entscheidungen zur Anerkennung herausragender Leistungen und zur Schaffung entsprechender Leistungsanreize und für Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Training, die Einbehaltung von Kostenerstattungszahlungen und die Repatriierung uniformierten oder Entlassung zivilen Personals bilden,

unter Hinweis auf Resolution 2242 (2015) und sein Bestreben, den Frauenanteil in den Militär- und Polizeikontingenten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu erhöhen,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 strikt und vollständig einzuhalten, *fordert* die Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, *legt* den Parteien *nahe*, die Verbindungsfunktion der UNDOF regelmäßig in vollem Umfang zu nutzen, um gegebenenfalls Fragen von beiderseitigem Interesse zu behandeln, ihre Verbindung mit der UNDOF aufrechtzuerhalten, um eine Eskalation der Situation über die Feuereinstellungslinie hinweg zu verhindern, und die Verstärkung der Verbindungsfunktion der UNDOF zu unterstützen, und *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass die UNDOF nach wie vor eine unparteiische Instanz ist, und betont, wie wichtig es ist, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *bekundet* Generalmajor Ishwar Hamal als Missionsleiter und Truppenkommandeur seine volle Unterstützung;

5. *fordert* alle Gruppen mit Ausnahme der UNDOF *auf*, alle Stellungen der UNDOF zu verlassen und die Fahrzeuge, die Waffen und die sonstige Ausrüstung der Friedenssicherungskräfte zurückzugeben;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, bei den Einsätzen der UNDOF voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der UNDOF zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der

ungehinderten Auslieferung der Ausrüstung der UNDOF und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Parteien *auf*, alle erforderliche Unterstützung bereitzustellen, damit die UNDOF die Übergangsstelle Quneitra entsprechend den festgelegten Verfahren in vollem Umfang nutzen kann, und die aufgrund von COVID-19 bestehenden Einschränkungen aufzuheben, sobald es die sanitären Bedingungen erlauben, damit die UNDOF ihre Tätigkeit auf der Bravo-Seite verstärken und so ihr Mandat wirksam und effizient erfüllen kann;

8. *ersucht* die UNDOF, im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, sowie die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Parteien, im Einklang mit Resolution 2518 (2020) alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und Gesundheit des gesamten Personals der UNDOF zu schützen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;

9. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNDOF zur Festigung ihrer Präsenz und zur Intensivierung ihrer Tätigkeit in der Pufferzone, insbesondere die Absicht der Mission, sofern es die Bedingungen nach ihrem Ermessen zulassen, die Überprüfungen in der Zone eingeschränkter Stationierung auf der Bravo-Seite wiederaufzunehmen, sowie die Kooperation der Parteien bei der Erleichterung dieser Rückkehr, zusammen mit den fortgesetzten Bemühungen zur Planung einer raschen Rückkehr der UNDOF in die Pufferzone, einschließlich der Bereitstellung eines ausreichenden Schutzes der Truppe, auf der Grundlage einer fortlaufenden Bewertung der Sicherheitslage in dem Gebiet;

10. *unterstreicht*, wie wichtig Fortschritte beim Einsatz geeigneter Technologie sind, darunter Kapazitäten zur Abwehr der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und ein Sensor- und Warnsystem, sowie Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an Zivilpersonal, um nach angemessenen Konsultationen mit den Parteien den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der UNDOF zu gewährleisten, und *nimmt* in dieser Hinsicht *zur Kenntnis*, dass der Vorschlag des Generalsekretärs für derartige Technologien den Parteien zur Zustimmung vorgelegt wurde;

11. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen mit der UNDOF die notwendigen Vereinbarungen für deren Rückkehr in die Pufferzone zu erleichtern;

12. *legt* der Hauptabteilung Friedensmissionen, der UNDOF und der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) *nahe*, die relevanten Erörterungen zu den aus der unabhängigen Überprüfung 2018 hervorgegangenen Empfehlungen zur Verbesserung der Leistung und Mandatserfüllung der UNDOF fortzusetzen;

13. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Ausarbeitung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten

Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution 2436 (2018) beschrieben, auf die UNDOF anzuwenden, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär und die truppen- und polizeistellenden Länder, sich um die Erhöhung des Frauenanteils in der UNDOF zu bemühen und die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung weiblicher uniformierter und ziviler Kräfte auf allen Ebenen und in allen Positionen, einschließlich Führungspositionen, zu gewährleisten und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) durchzuführen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte zivile und uniformierte Personal der UNDOF, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals der Mission, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, einschließlich durch Berichterstattung über die Einleitung, die vereinbarten Fristen und die Ergebnisse der Überprüfungen nach Resolution 2272 (2016), *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit Resolution 2272 (2016), und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen sowie geeignete Schritte zu unternehmen, um in Fällen, in denen ihr Personal an derartigen Handlungen beteiligt war, volle Rechenschaft sicherzustellen, unter anderem indem sie und die UNDOF, soweit angezeigt, die Vorwürfe rasch untersuchen, diejenigen, die Verstöße begangen haben, zur Verantwortung ziehen und Einheiten repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

15. *beschließt*, das Mandat der UNDOF um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2021, zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die UNDOF über die notwendigen Kapazitäten und Ressourcen zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung des Mandats verfügt;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle 90 Tage über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.